

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Kindheits- und Jugendpädagogik, B.A.
Hochschule:	Europäische Fernhochschule Hamburg
Standort:	Hamburg
Datum:	08.12.2020
Akkreditierungsfrist:	01.02.2021 - 31.01.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Der für den Studiengang namens- und damit profilgebende Bereich der Kindheits- und Jugendpädagogik muss in geeigneter Form durch regelmäßig in der Lehre und in der Studiengangsentwicklung eingesetzte Professorinnen oder Professoren vertreten werden. (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)
2. Die Hochschule muss das Vorliegen der curricularen Voraussetzungen für die berufsrechtliche Eignung sowie die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration nachweisen. (§ 12 Abs. 1 Satz 1 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der

Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflagen angekündigt:

Auflage 1:

"Der für den Studiengang namens- und damit profilgebende Bereich der Kindheits- und Jugendpädagogik muss in geeigneter Form durch regelmäßig in der Lehre und in der Studiengangsentwicklung eingesetzte Professorinnen oder Professoren vertreten werden. (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)"

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme dar, dass die Denomination der Professur für "Psychologie mit dem Schwerpunkt Forschungsmethoden und Statistik" zwischenzeitlich in "Psychologie mit dem Schwerpunkt Forschungsmethoden, Statistik und Pädagogische Psychologie" umgewidmet wurde. Sie stellt zudem das Qualifikationsprofil der Stelleninhaberin im Bereich der Pädagogischen Psychologie und die fachliche Qualifikation der Autor_innen der Studienbriefe dar.

Angesichts des vielfältigen Themenspektrums in den pädagogisch ausgerichteten Modulen teilt der Akkreditierungsrat jedoch die Auffassung nicht, dass die für die Umsetzung der Lehre notwendige fachlich-inhaltliche Kompetenz vollumfänglich vorgehalten wird. Auch wenn die Hochschule dokumentiert hat, dass die Studienmaterialien von fachlich qualifizierten Autor_innen erstellt werden, sind in der Umsetzung der Lehre und in der Studiengangsentwicklung originäre pädagogische professorale Qualifikationen und beruflich-fachliche Erfahrungen im Arbeitsfeld erforderlich.

Die Auflage bleibt bestehen.

Auflage 2:

"Die Hochschule muss das Vorliegen der curricularen Voraussetzungen für die berufsrechtliche Eignung sowie die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration nachweisen. (§ 12 Abs. 1 Satz 1 StudakkVO)"

Die Hochschule nimmt zu dieser Auflage keine Stellung. Die Auflage bleibt daher bestehen.

Begründung der Auflage:

Der Akkreditierungsbericht legt auf S. 10 dar, dass "mit dem Abschluss des Studiums [...] gleichzeitig der Erwerb der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge nach §§ 1 und 2 des Anerkennungsgesetzes Soziale Arbeit des Landes Hamburg i.d.g.F. vorgesehen [ist]." Nach § 4 des Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit kann die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung mit dem Akkreditierungsverfahren organisatorisch verknüpft werden. Das ist im vorliegenden Verfahren

jedoch nach Auskunft der Hochschule nicht erfolgt. Der Akkreditierungsbericht stellt zudem nicht dar, ob die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung beantragt oder bereits erteilt wurde. Die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung ist jedoch Voraussetzung dafür, dass den Absolventen des Studiengangs zusammen mit dem akademischen Grad die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge verliehen wird, welche für die angestrebte Berufsqualifizierung elementar ist. Im Sinne der Vorgaben gemäß §§ 11, 12 Abs. 1 StudakkVO ist deshalb die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzureichen. Gleichzeitig ist nachzuweisen, dass die für die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung notwendigen curricularen Voraussetzungen tatsächlich im Studiengang verankert sind.